



# Das Jugendschutzgesetz

		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	*	*	Bis 24 Uhr *
	<b>Aufenthalt in Gaststätten zum Verzehr von Getränken/Speisen</b>			
	<b>Aufenthalt in Nachtbars, -clubs</b> oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen</b>	*	*	Bis 24 Uhr *
	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege</b>	Bis 22 Uhr*	Bis 24 Uhr*	Bis 24 Uhr*
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen,</b> Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Sekt</b> Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person			
	<b>Abgabe / Verzehr von branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln</b>			
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E- Zigaretten / E-Shishas</b>			
§ 11	<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b> Kinder unter 6 Jahre nur in Begleitung. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe des Films gebunden. (Ausnahme Filme ab 12 Jahre: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung gestattet)	Ab 6 Jahre bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr

	erlaubt
	verboten
*	Zeitliche Grenzen heben sich durch die Begleitung von Sorgeberechtigten (meist Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person auf.